

## Hinweise zum Turnen am Kleinen und Großen Trampolin

**Bekanntmachung vom 15. August 2007**

Az.: 52-6869.0/243/1

Turnen am Kleinen (Minitrampolin) und Großen Trampolin (Tischtrampolin) setzt in besonderem Maße spezifische Kompetenzen der Lehrkräfte voraus. In der Schule sollen daher nur Lehrkräfte mit besonderen Kenntnissen in Theorie und Praxis des Trampolinturnens diese Geräte einsetzen. Die verantwortlichen Lehrkräfte müssen den Unterricht mit diesen Sportgeräten unter fachdidaktisch-methodischen wie auch organisatorischen Gesichtspunkten so gestalten, dass vorausschauend mögliche Risiken durch Beachtung einer speziellen Methodik, sorgfältigen Organisation des Unterrichts und gewissenhafter Wahrnehmung der Aufsichtspflicht vermieden werden.

### 1. Allgemeine methodische Hinweise

Der Einsatz der Geräte in der Schule ist nur im Sportunterricht oder in einer mit Unterricht gleichzusetzenden Situation möglich. Eine Unterrichtsorganisation mit einem klar definierten Ordnungsrahmen, in den sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einordnen, stellt eine unabdingbare Voraussetzung dar. Die auf den Geräten turnenden Schülerinnen und Schüler müssen Aufgabenstellungen erhalten, deren Ausführungen von der Lehrkraft ständig beobachtet und bewertet werden muss.

### 2. Unterrichtsorganisation

- Trampolinturnen erfordert von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern funktionelle Kleidung und geeignetes Schuhwerk (z. B. Gymnastikschuhe). Die Frisur und die Kleidung müssen einen ständigen Blickkontakt zum Tuch zulassen. Körperschmuck und Uhren müssen abgelegt werden. Sofern Piercings nicht abzulegen sind, müssen gepiercte Körperstellen vollständig abgeklebt werden, so dass weder der Schüler bzw. die Schülerin selbst, noch andere gefährdet werden.
- Der Geräteaufbau und -abbau muss bestimmte Sicherheitsstandards erfüllen. Beim Großtrampolin gehören dazu unter anderem die Einhaltung ausreichender, hindernisfreier Sicherheitsabstände zu anderen Geräten, Bauteilen, Einrichtungen (insbesondere Deckeninstallationen) und den Hallenwänden sowie eine hinreichende Mattenabsicherung der Geräte an allen Seiten.
- Für das Springen am Minitrampolin müssen Niedersprungmatten oder gleichwertige Matten Verwendung finden.
- Insbesondere vor Beginn, aber auch während des Turnens muss die Lehrkraft die Funktionstüchtigkeit der Sprunggeräte und deren Absicherung überprüfen.

### 3. Inhalte

- Die Auswahl des Übungsgutes muss auf turnerische Übungen und geeignete Übungsformen beschränkt bleiben und dem motorischen Können der Schülerinnen und Schüler angepasst sein.
- Dunkingsprünge mit Unterstützung des Minitrampolins sind wegen des fehlenden Sicherheitsabstandes, der hohen koordinativen Anforderungen und der problematischen Situation bei der Landung verboten. Neben Verletzungen kommt es hier häufig zu Sachbeschädigungen (Basketballkorb und -brett). Herstellerhaftung und Zulassung schließen eine solche Nutzung aus.
- Am Großtrampolin sind Sprungtechniken auf die Fuß- und Sitzsprungvarianten zu beschränken. Übungen mit Drehungen um Körperachsen müssen sorgfältig vorbereitet werden und müssen Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Sprungerfahrung und den notwendigen motorischen Voraussetzungen vorbehalten sein.
- In der Halle, in der an den Trampolinen geturnt wird, dürfen zeitgleich keine Ballspiele stattfinden. Bei teilbaren Hallen gilt dies sinngemäß für den entsprechenden Hallenteil.
- Es muss streng darauf geachtet werden, dass sich zu keiner Zeit Schülerinnen und Schüler unter dem Gerät befinden.

### 4. Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten

Für den Erwerb der geforderten besonderen Kenntnisse des Trampolinturnens in Theorie und Praxis gibt es folgende Möglichkeiten:

- Für das Minitrampolin im Rahmen der Sportlehrerausbildung in der Sportart Gerätturnen.
- Für das Großtrampolin im Rahmen der Sportlehrerausbildung im Umfang von mindestens 12 Unterrichtseinheiten.
- Im Rahmen von Angeboten der zentralen und dezentralen Lehrerfortbildung im oben genannten Umfang.
- Über Aus- und Fortbildungen der Sportfachverbände oder vergleichbarer Institutionen im oben genannten Umfang.

---

K.u.U. 2008 S. 25